

Renate Spielmeyer

30629 Hannover

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Begründung

Die Petentin fordert, dass bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, die ihre Energiekosten in Form einer pauschalierten Abschlagszahlung aus ihrem Bedarfssatz allein bestreiten, ein nach Abrechnung der tatsächlichen Kosten verbleibendes Guthaben nicht als Einkommen angerechnet wird.

Sie trägt vor, dass ihr Sohn Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) sei. Seine Energiekosten bestreite er aus der ihm durch die Arbeitsverwaltung zugestandenen Regelleistung. Nachdem ihrem Sohn nun durch sparsames wirtschaftliches Verhalten ein Guthaben von ca. 200,00 € entstanden sei, fordere die Arbeitsverwaltung dieses zurück, weil sie es als Einkommen ansehe. Aus der Sicht der Petentin ist diese Vorgehensweise nicht rechtens, da hier Einkommen doppelt angerechnet werde. Aus dem Bedarfssatz angespartes Geld sollte daher nach ihrer Ansicht unantastbar sein. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 689 Mitunterzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 63 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Nach § 20 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes die Bedarfe des täglichen Lebens, u. a. auch den Haushaltsstrom. Die von der Petentin angesprochenen Stromvorauszahlungen sind daher von dem jeweils Hilfebedürftigen aus der Regelleistung zu bestreiten.

Erfolgt wegen einer zu hohen Vorauszahlung eine Erstattung, so handelt es sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für den Hilfebedürftigen um eine Einnahme, die ihm während der Bedarfszeit zufließt. Da das ALG II nur soweit geleistet wird, wie Hilfebedürftigkeit vorliegt, seien grundsätzlich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen. Bei der Erstattung einer Stromkostenvorauszahlung handele es sich für den Hilfebedürftigen um ein Einkommen, das weder aus selbständiger noch aus nichtselbständiger Arbeit erzielt worden sei. Es sei daher nach § 2 b Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung als Einkommen zu berücksichtigen. Das BMAS merkt ausdrücklich an, dass es zu dieser Frage früher eine andere Rechtsauffassung vertreten habe.

Der dargestellten geänderten Rechtsauffassung des BMAS vermag sich der Petitionsausschuss nicht anzuschließen. Der Hilfebedürftige muss, wie bereits gesagt, die Kosten des Haushaltsstroms aus der ihm zustehenden Regelleistung bestreiten. Er muss jedoch nur für den Strom bezahlen, den er tatsächlich verbraucht hat. Würde ihm, wie das BMAS meint, bei einer höheren Vorauszahlung die Rückerstattung Leistung mindernd als Einkommen angerechnet, müsste er im Ergebnis auch für vom ihm überhaupt nicht verbrauchten Strom aufkommen. Er wäre bei gleichem Verbrauch und gleich hohen Kosten schlechter gestellt als jemand, der eine geringere, nur seinem tatsächlichen Verbrauch entsprechende Vorauszahlung leistet und

deshalb keine Rückerstattung erhält. Diese Ungleichbehandlung ist aber unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen.

Der Petitionsausschuss ist deshalb der Auffassung, dass Rückerstattungen zu hoher Vorauszahlungen von Stromkosten an ALG II-Empfänger nicht als Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II berücksichtigt werden dürfen. In diesem Sinne empfiehlt er, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.